

# **Bebauungsplan „Hinterm Dorf II“ im Gemeindeteil Ibind, Markt Burgpreppach**

**Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren  
gem. § 13 BauGB**

## **1. Allgemeines**

Der Bebauungsplan „Hinterm Dorf II“ ist nach Eintreten der Genehmigungsfiktion gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB mit der Bekanntmachung am 07.05.1999 in Kraft getreten. Der Gemeinderat Burgpreppach hat nunmehr in der Sitzung am 11.10.2001 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan hinsichtlich verschiedener textlicher Festsetzungen zu ändern.

## **2. Anlass**

Aufgrund der Erfahrungen im Rahmen der bisherigen Genehmigungs- und Genehmigungsfreistellungsverfahren ist der Gemeinderat zu der Auffassung gelangt, dass den planerischen Wünschen der Bauherrn im gegenständlichen Bebauungsplan eine unverhältnismäßige Fülle von Festsetzungen entgegensteht, deren Durchsetzung einer zeitgemäßen, d. h. verschlankten Bauleitplanung widerspricht.

## **3. Ziele**

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sollen auf das als notwendig erkannte Maß reduziert werden. Dem Bauherrn soll damit eine weitgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Genehmigungsfreistellungsverfahrens verbessert werden. Insgesamt wird auch eine bessere Akzeptanz und Übersichtlichkeit des Bebauungsplanes erwartet.


## **4. Änderungsumfang**

- Bei der Erläuterung zur Hauptfirstrichtung wird das Wort („zwingend“) durch („Vorschlag“) ersetzt.
- Die Ziffern 3.1, 3.5, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10 und 3.12 werden ersatzlos gestrichen.
- Die Ziffern 3.2 Satz 2 und 3.4 werden entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2001, TOP 5, geändert.

## **5. Kostenschätzung**

Durch die Umsetzung der Bebauungsplanänderung entstehen keine Kosten.

Hofheim i. UFr., 20.12.2001  
Markt Burgpreppach

  
E I f f i n g  
1. Bürgermeister

